

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever**

48301 Nottuln, den 10. Nov. 2014

Verbandsrechner
Heinrich Schulze Bockholt
Schützenstr. 27, 48308 Senden
Tel.: 02536 - 6150

H.Schulze Bockholt, Schützenstr. 27, 48308 Senden

Der Bürgermeister
Gemeinde Nottuln
Sitiftsplatz

Gemeinde Nottuln

11. Nov. 2014

48301 Nottuln

Anl. _____ Abt. 4 *lu*

Benennung der Ausschußmitglieder für die Amtszeit vom 1.1. 2015 - 31.12. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere zur Zeit gültige Satzung vom 23.06. 1994 und bitten Sie, uns zwei Ausschußmitglieder zu benennen.
Eine Abschrift des § 7 und § 8 unserer Satzung liegt diesem Schreiben bei.

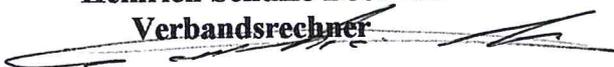
Wir bitten Sie, sich bezüglich des Ersatzmitgliedes mit den übrigen Gemeinden in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever**

gez. Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

**Heinrich Schulze Bockholt
Verbandsrechner**



§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- 1 Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:

1. Erschwerer	1 Mitglied
2. Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainageflächen	8 Mitglieder
3. Städte und Gemeinden als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes	
wovon 2 der Gemeinde Nottuln	
2 der Gemeinde Senden	
1 der Gemeinde Havixbeck	
1 der Stadt Münster	

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.
- 2 Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und je Gruppe ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- 3 Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe Erschwerer und Gruppe Entwässerungseigentümer, Anlieger und Eigentümer von gemeinschaftlichen Drainageflächen durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt und die Landwirtschaftskammer - Bezirksstelle für Agrarstruktur - zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- 4 Der Vorsteher leitet die Wahl.
- 5 Um das Grundeigentum streitende Personen sind Stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundstückseigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimme aller.
- 6 Jedes Verbandsmitglied der Gruppe Erschwerer und Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von gemeinschaftlichen Drainflächen, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

1. Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
2. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
4. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.